Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Beesenstedt

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Beesenstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 21.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Naundorf und Schwittersdorf gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
- 2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren Euro Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhefrist nach § 1

1.1 Erdgrabstätten für 1 Sarg und 2 Urnen je Stelle

1.1.1 Erdwahlgrabstätte einstellig

650.00

(1 Sarg und 2 Urnen)

Größe der Grabstätte: 2,40 m Länge x 1,10 m Breite

1.1.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig

1.300,00

(1 Sarg und 2 Urnen je Stelle)

Größe der Grabstätte: 2,40 m Länge x 2,20 m Breite

1,2,3 Erdreihengrabstätte

770,00

friedhofsgepflegt

Eine Namensnennung ist zwingend notwendig.

1.2 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Ur- 250,00 nen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle

500.00 1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen Größe der Grabstätte: 0,7 m Länge x 0,7 m Breite oder 0,5 m² 750,00 1.2.2 Urnenwahlgrabstätte für bis zu drei Urnen Größe der Grabstätte: 1 m Länge x 1 m Breite oder 1 m² 1.000,00 1.2.3 Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen Größe der Grabstätte: 1 m Länge x 1 m Breite oder 1 m² Urnengemeinschaftsgrabstätte Friedhof Schwittersdorf 1.500,00 1.2.4 einschließlich Anlage. Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung. Eine Namensnennung ist zwingend notwendig. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet. Reservierungen / Verlängerungen 1.3.1 Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 erhoben. 1.3.2 Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume in jedem Fall die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 (jeweils der Jahresansatz) erhoben. Verlängerungsgebühr pro Jahr **1.3.2.1** Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1 32,50

1.3

1.3.2.2 Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2

1.3.2.3 Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1

1.3.2.4 Urnenwahlgrabstätten dreistellig nach 1.2.2

65,00

25,00

37,50

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 19,00 (je Jahr und Grabstelle) 3. Nutzung der Kirche 3.1 Nutzung der Kirche in Naundorf und Schwittersdorf einschließlich 100,00 Reinigung und Heizung 4. Verwaltungsgebühren 4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen) 4.1.1 50,00 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vor-65.00 gang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 14.10.2004 mit allen Änderungen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Sa (zatal, 21.02.2023

Ort, den



F

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

(4a/4e (S), 15, MRZ, 2023

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Beesenstedt am 21.02.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Naundorf und Schwittersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.03.2023 unter dem Aktenzeichen 630/08103/22 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Beesenstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

CUKTRIS